

Kostenersatz Umweltbundesamt 2018

Der Kostenersatz für die Kontoführung versteht sich als Jahres- und Pauschalersatz. Der Leistungszeitraum für den Kostenersatz ist das jeweilige Kalenderjahr (1.1. – 31.12). Für Anlagenbetreiberkonten und Luftfahrzeugbetreiberkonten werden als Basis für die Berechnung die durchschnittlichen Emissionen der letzten drei Jahre herangezogen, die zum Beginn des Leistungszeitraums zur Verfügung stehen. Da die geprüften Emissionen für ein bestimmtes Jahr immer erst ab 1. April des Folgejahrs zur Verfügung stehen, kann der Kostenersatz nicht die geprüften Emissionen des Vorjahres berücksichtigen. Für Personen-, Händler- und ehemalige Anlagenkonten wird ein fixer Kostenersatz verrechnet.

Anlagenkonten/ Luftfahrzeugbetreiberkonten		Fixanteil	Variabler Anteil
Durchschnittliche Emissionen der letzten 3 verfügbaren Jahre [t CO ₂ (Äquivalent)]			
von	bis	EUR	EUR
0	100	€ 250,-	€ 0,-
101	1.000	€ 250,-	€ 181,-
1.001	5.000	€ 250,-	€ 658,-
5.001	10.000	€ 250,-	€ 1.173,-
10.001	25.000	€ 250,-	€ 1.833,-
25.001	50.000	€ 250,-	€ 2.649,-
50.001	100.000	€ 250,-	€ 3.646,-
100.001	250.000	€ 250,-	€ 4.893,-
250.001	500.000	€ 250,-	€ 6.299,-
500.001	1.000.000	€ 250,-	€ 7.793,-
1.000.001	2.500.000	€ 250,-	€ 9.448,-
2.500.001		€ 250,-	€ 11.483,-

Personen-, Händler- und ehem. Anlagenkonten	Fixanteil	Variabler Anteil
	€ 870,-	€ 0,-

Für die Eröffnung von Personen- und Händlerkonten durch Antragsteller aus Nicht-EWR-Staaten wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von €1.500,- verrechnet.